

*Amtsblatt*



*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 19

Lübben (Spreewald), den 18. Dezember 2010

Nummer 13





**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)**  
**„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
 Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und  
 Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**IMPRESSUM**

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

|                                                                                                                             |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| · 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben ...                                                                         | Seite 2 |
| · Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung                                                                                    | Seite 2 |
| · Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25. November 2010 | Seite 3 |
| · Bekanntmachung Schulanmeldung für die Schulanfänger 2011                                                                  | Seite 3 |
| · Bauabgangstatistik                                                                                                        | Seite 4 |
| · Die Stadt Lübben weist auf folgende, am 29.12.2010 erscheinende Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, ...            | Seite 4 |

## Amtliche Bekanntmachungen

### 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 076/2010 vom: 28.10.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im **Ergebnishaushalt**

|                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| Ordentliche Erträge auf       | 23.290.600 € |
| Ordentliche Aufwendungen      | 21.487.600 € |
| außerordentliche Erträge auf  | 0 €          |
| außerordentliche Aufwendungen | 0 €          |

im **Finanzhaushalt**

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Einzahlungen auf | 26.394.500 € |
| Auszahlungen auf | 26.394.500 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

|                                                        |              |
|--------------------------------------------------------|--------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 21.206.200 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit        | 20.175.200 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 5.188.300 €  |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit             | 5.406.100 €  |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 0 €          |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit            | 813.200 €    |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 €          |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 €          |

#### §2

Es werden festgesetzt:

|                                                                 |             |
|-----------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b> auf                      | 0 €         |
| davon für Zwecke der Umschuldung                                | 0 €         |
| 2. der Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b> auf | 300.000 €   |
| 3. der Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b> auf                | 2.650.000 € |

#### §3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### Grundsteuer

|                                                                |          |
|----------------------------------------------------------------|----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 520 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 380 v.H. |
| <b>Gewerbesteuer</b>                                           | 330 v.H. |

#### §4

#### Erheblichkeitsgrenzen

1. Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden 25.000 €
2. Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind 25.000 €
3. Erheblichkeitsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Nachtragssatzung zu erlassen ist (in Prozent des ordentlichen Ergebnisses des laufenden Jahres) 5 %
4. Erheblichkeitsgrenzen, ab denen die Gemeindevertretung der Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen vorher zustimmen muss 25.000 €

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, ist nicht erforderlich.

Lübben, den 03.12.2010

Lothar Bretterbauer  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung 2010

Hiermit ordne ich an, dass die 2. Haushaltsnachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 öffentlich bekannt gemacht wird. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Eine rechtsauf-

sichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, ist nicht erforderlich. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden bereits mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung am 03.08.2010 genehmigt und sind daher in der 2. Haushaltsnachtragssatzung genehmigungsfrei. Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Jeder kann im Rathaus (Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro)) innerhalb der Öffnungszeiten Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen nehmen.  
Lübben, den 03.12.2010



Lothar Bretterbauer  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung 2010

Hiermit ordne ich an, dass die 2. Haushaltsnachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2010 öffentlich bekannt gemacht wird. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010 beschlossene 2. Nachtragshaushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, als allgemeine untere Landesbehörde, ist nicht erforderlich. Die Verpflichtungsermächtigungen wurden bereits mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung am 03.08.2010 genehmigt und sind daher in der 2. Haushaltsnachtragssatzung genehmigungsfrei. Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Jeder kann im Rathaus (Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro)) innerhalb der Öffnungszeiten Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen nehmen.  
Lübben, den 03.12.2010

Lothar Bretterbauer  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25. November 2010

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

- Die Planung der Leistungsphasen 1 bis 3 für die Neugestaltung der Freiflächen entlang der Straße Am kleinen Hain in Lübben soll an das Büro Prof. Nagler & Partner, Architekten und Stadtplaner, Cottbus vergeben werden.
- Die Planung Leistungsphasen 1 bis 3 sowie die Tragwerksplanung Leistungsphasen 2 und 3 und die Baugrunduntersuchung/Gründungsberatung für den Ersatzneubau der Brücke in der Bahnhofstraße über die Berste sollen an das Ing.-Büro Prokon Kolkwitz vergeben werden.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Auftrag zur Erbringung von Transport- und Entsorgungsleistungen von Klärschlamm im gepresstem Zustand an Retarra Service GmbH, Betriebsstätte Bärenbrück Watowainz 1 in 03185 Teichland/OT Bärenbrück im Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2011 zu vergeben.

## Bekanntmachung

### Schulanmeldung für die Schulanfänger 2011

Nach §§ 36 ff. des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I S. 262; 269) **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2011 das sechste Lebensjahr vollendet haben** (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005) und noch **keine Schule besuchen, am 01. August 2011 die Schulpflicht.**

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 31. Dezember 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, in begründeten Ausnahmefällen auch die Kinder, die nach dem 31. Dezember 2011, jedoch vor dem 01. August 2012 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf schriftlichen Antrag der Eltern vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, wenn sie schulreif sind. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag der Eltern nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schulleitung für ein Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Dabei soll jedoch eine anderweitige Förderung, insbesondere durch den Besuch einer Kindertagesstätte, gewährleistet sein. Der Antrag ist nur einmal zulässig.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der gemäß der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2009, zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen.

Für die 1. und 2. Grundschule wurden die Schulbezirke I und II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, welches sowohl der 1. als auch der 2. Grundschule zugeordnet werden kann. Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2011/2012 ist aus der Anlage zu entnehmen.

Diese Aufstellung gilt für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Mädchen und Jungen entsprechend.

Die Anmeldung der Schulanfänger bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern **unter Vorlage der Geburtsurkunde und dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers.**

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen Sprachfestförderverordnung (SfFV) vom 03. August 2009 (GVBl. S. 505) hingewiesen. Gemäß § 3 der SfFV müssen Eltern für ihre Kinder **eine Teilnahmebestätigung über die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung** bei der Schulanmeldung vorlegen, soweit sich deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befunden hat. Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, sind vom Verfahren der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung befreit. Ihnen kann die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie die mögliche Teilnahme an einem Sprachförderkurs von der Kindertagesstätte im Einzelfall gestattet werden.

Bei Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung besteht die Verpflichtung, an einem Sprachförderkurs teilzunehmen, wenn ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

Die **Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs** ist bei der Schulanmeldung vorzulegen. Ebenfalls vorzulegen ist eine **Kopie des Betreuungsvertrages** bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg.

Kinder, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden, und Kinder, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung gemäß § 5 nicht durchgeführt werden kann, werden von der Verpflichtung zur Teilnahme gemäß Absatz 1 befreit. Ein entsprechender Nachweis - **Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung** - ist bei der Schulanmeldung vorzulegen.

Konkrete Anmeldetermine werden den Eltern von der zuständigen Grundschule schriftlich mitgeteilt. Der Anmeldezeitraum endet am 28. Februar 2011.

### Termine der Schulanmeldung

**Sportbetonte 1. Grundschule**, Dreilindenweg, 15907 Lübben (Spreewald)-Tel.: 0 35 46/40 66

**14. Februar 2011, 16. Februar 2011 und 17. Februar 2011.**

Die schulärztliche Einschulungsuntersuchung erfolgt voraussichtlich am Tag der Anmeldung.

**2. Grundschule**, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 0 35 46/72 04

**14. Februar 2011, 15. Februar 2011 und 16. Februar 2011.**

ACHTUNG: Die schulärztliche Einschulungsuntersuchung muss aus gegebenem Anlass zu einem gesonderten Termin erfolgen, welcher durch die Eltern individuell mit Frau Dr. Sonntag (Tel.: 0 35 46/2 0-17 88) zu vereinbaren ist.

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern die Schulleitungen der Grundschulen sowie die Sachbearbeiterin der Stadt Lübben (Spreewald)/Sachgebiet Bildung und Soziales gern zur Verfügung



**Anlage**

Aufteilung des Schulbezirkes  
für das Schuljahr 2011/2012  
Zuordnung zur Sportbetonten

1. Grundschule:

Akazienstraße  
Am Bahnhof  
Am Burglehn  
Am Neuhaus  
Am Südbahnhof  
An der Feuerwache  
Ausbau  
Birkenstraße  
Birkenweg  
Blumenfelde  
Blumenstraße  
Breitscheidstraße  
Cottbuser Straße  
Dorfaue  
Eisenbahnstraße  
Ellerborn  
Eschenallee  
Feldstraße  
Gartenstraße  
Hainmühlenweg  
Heideweg  
Kastanienallee  
Kimperweg  
Langer Rücken  
Laubenstraße  
Logenstraße  
Lübbener Straße  
Lubolzer Weg  
Märkische Straße  
Mühlbergweg  
Neuendorfer Dorfstraße  
Podeckaweg  
Schänkenweg  
Schoberweg

Schulstraße  
Spreestraße  
Steinkirchener Dorfstraße  
Töpferweg  
Treppendorfer Dorfstraße  
Treppendorfer Straße  
Weinbergstraße  
Ziegelstraße  
Zum Wendenfürst  
Zuordnung

zur 2. Grundschule:

Am Eichengrund  
Am Markt  
Am Schutzgraben  
Badergasse  
Bahnhofstraße  
Baumgasse  
Bergstraße  
Berliner Chaussee  
Brauhausgasse  
Breite Straße  
Brunnenstraße  
Burglehnstraße  
Friedensstraße  
Geschwister-Scholl-Straße  
Hartmannsdorfer Straße  
Hubertusweg  
Jägerstraße  
Lindenstraße  
Majoransheide  
Mittelstraße  
Parkstraße  
Paul-Gerhardt-Straße  
Spielbergstraße  
Sternstraße  
Waisenstraße  
Waldstraße

Lübben (Spreewald), 2010-12-06



Lothar Bretterbauer  
Bürgermeister

**Bauabgangsstatistik 2010 - Land Brandenburg**

Berlin, November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,  
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Die Stadt Lübben weist auf folgende, am 29.12.2010 erscheinende Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Amtsblatt Brandenburg und in der Lausitzer Rundschau, Ausgabe Lübben hin:**

## Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen (Windpark Briesensee Nord 2)

### in 15913 Neu Zauche OT Briesensee

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 28. Dezember 2010

Die Firma Windpark Radensdorf GmbH, Jägerallee 26 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **3 Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in der **Gemarkung Briesensee, Flur 4, Flurstücke 1 und 3**, zu errichten und zu betreiben. Gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 125 m. Die Leistung je Anlage beträgt 2 MW<sub>el</sub>. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im Juli 2011 vorgesehen.

#### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **ei-nen Monat vom 05.01.2011 bis einschließlich 04.02.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, im Amt Lieberose/Oberspreewald, Verwaltungsstelle Lieberose, Bauamt, Markt 4, 15868 Lieberose sowie Verwaltungsstelle Straupitz, Hauptamt, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz, in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen und in der Stadtverwaltung Lübben, Fachbereich III Bauwesen - Sekretariat, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 05.01.2011 bis einschließlich 18.02.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **09.03.2011 um 10:00 Uhr, im Gasthaus „Zum Oberspreewald“, Brunnenplatz 11 in 15913 Neu Zauche** erörtert.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Liegen keine Einwendungen vor, wird das Entfallen des Erörterungstermins rechtzeitig bekannt gemacht.

#### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1168) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle